

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1930

---

Ausgegeben Schwerin, Sonnabend, den 10. Mai 1930.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 102) Tagung der Landes Synode;  
 103) Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken;  
 104) Kirchensteuer;  
 105) Kollekte am Sonntag Kantate;  
 106) Ertrag der Hausammlung für Heidenmission;  
 107) und 108) Glockenweißen;  
 109) Geschenk;  
 110) und 111) Schriften.

##### II. Personalien: 112) und 113).

---

### I. Bekanntmachungen.

102) G.-Nr. I. 2298.

#### Tagung der Landes Synode.

Die Landes Synode wird am 19. Mai d. J. zu einer etwa 10—14tägigen Beratung zusammentreten. Am Sonntag Kantate, dem 18. Mai, und am Sonntag Rogate, dem 25. Mai, ist in allen Gottesdiensten der Landes Synode im Kirchen gebet fürbittend zu gedenken.

Schwerin, den 30. April 1930.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

103) G.-Nr. I. 2338.

#### Frachtfreie Beförderung von Kirchenglocken.

Um den Gemeinden, die den Auftrag auf Lieferung neuer Glocken bereits erteilt und hierbei mit der frachtfreien Beförderung gerechnet haben, diese Vergünstigung noch zuteil werden zu lassen, hat sich der Herr Reichsminister der Finanzen in einer Verfügung an die Restverwaltung für Reichsaufgaben damit einverstanden erklärt, daß die Frachtkosten für die Glocken, die bis zum 1. Oktober 1930 zur Versendung gelangen, auf die Reichskasse übernommen werden.

Schwerin, den 2. Mai 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke.

104) G.-Nr. I. 2295.

**Kirchensteuer.**

Durch eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts vom 12. 3. 1930 ist festgestellt:

1. in den Fällen, in denen nur einer von beiden Ehegatten der ev.-luth. Kirche angehört (§ 4 des Gesetzes vom 15. 12. 1921), kann der Kirchensteuerbescheid entweder dem Ehemann als Haushaltsvorstand, ohne Rücksicht auf dessen Zugehörigkeit zur ev.-luth. Kirche, oder aber der Ehefrau, wenn diese es ist, die der ev.-luth. Kirche angehört, zugestellt werden.
2. Der der Kirche nicht angehörende Teil ist auch dann mit der Hälfte seines Lohn Einkommens zur Kirchensteuer heranzuziehen, wenn das Einkommen des der Kirche angehörenden Teils gleich Null ist.
3. Das Einkommen, welches die Ehefrau aus einem Gewerbebetrieb hat, ist nach § 22, 4 Eink.-St.-G. in Beibehaltung des § 6 Ziff. 3 dess. grundsätzlich mit dem Einkommen des Ehemannes zusammen zu veranlagern. Auch wenn dies nicht geschieht, sondern eine gesonderte Veranlagung der Frau erfolgt ist, kann die Ehefrau nur mit der Hälfte des 10 %igen Zuschlages zur Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen werden. Der volle Kirchensteuerzuschlag kann von der Ehefrau nur erhoben werden von der Einkommensteuer, die sie zu entrichten hat von ihren Einkünften aus selbständiger Berufsarbeit (außer Land- und Forstwirtschaft und einem Gewerbebetriebe) und von ihren Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn).

Schwerin, den 1. Mai 1930.

Der Oberkirchenrat.

Lemke.

105) G.-Nr. I. 2286.

**Zur Kollekte für das kirchliche Musik- und Gesangswesen  
am Sonntag Kantate, dem 18. Mai 1930.**

Auch in diesem Jahr richtet der Oberkirchenrat an die Herren Pastoren das Ersuchen, sich der **festlichen Ausgestaltung** des Gottesdienstes am Sonntag **Kantate** anzunehmen. Durch eine reichere Verwendung von Kirchenliedern, die im Wechselgesang von Gemeinde und Chor oder, wo kein Chor vorhanden ist, in geteilten Gemeindeguppen gesungen werden sollten, auch unter Heranziehung von Posaunenchoristen müßte diesem Sonntag der Charakter eines rechten „Singsonntags“ gegeben werden. Eine erwünschte Handhabe für die liturgische Ausgestaltung des Kantatengottesdienstes bieten die im Kirchlichen Amtsblatt 1924, Nr. 5, Seite 47 ff. zur Jubelfeier des evangelischen Kirchenliedes mitgeteilten Entwürfe, auf die hiermit hingewiesen wird.

Besonders sei gerade in diesem Jahr den Pastoren die **Kantate-Kollekte** ans Herz gelegt. Ihre Erträge bleiben noch immer weit hinter den dringendsten Erfordernissen zurück. So hat dem Mecklenburgischen Kirchengesangverein, der zur Pflege des kirchenmusikalischen Lebens in unserer Landeskirche berufen ist, die Beihilfe für das Jahr 1929 wegen anderweitiger, nicht abzuweisender Inanspruchnahme der Kollektenerträge versagt werden müssen. Da der Kirchengesangverein im Herbst d. J. die IV. Landeskirchenmusik-Tagung veranstalten will

und dazu, sowie zu seinen sonstigen Arbeiten auf die Beteiligung an der Kantate-Kollekte angewiesen ist, so ist diese Kollekte den Gemeinden besonders zu empfehlen. Überall warten neue Aufgaben auf dem Gebiete des kirchenmusikalischen Lebens: das neue Gesangbuch soll eingeführt werden, die Singbewegung klopft vernehmlich an die Tore unserer Kirche und beansprucht Berücksichtigung, Verständnis und Pflege. Da gewinnen unsere schon bestehenden Kirchenchöre eine erhöhte Bedeutung und sehen sich vor größere Aufgaben und größere Verantwortung gestellt. Es müssen neue Chöre gegründet und, wo erforderlich, mit Mitteln zur Beschaffung von Noten und Büchern versehen werden. Wir dürfen das teure Erbgut unserer lutherischen Kirche als einer „singenden“ nicht verkümmern und die Stunde, die uns zu eifrigerer Betätigung im kirchenmusikalischen Leben und an den liturgischen Bestrebungen aufruft, nicht ungenutzt vorübergehen lassen.

Schwerin, den 3. Mai 1930.

106) G.-Nr. I. 2183.

#### **Hausammlung für Heidenmission.**

Die Hausammlung für Heidenmission hat in Mecklenburg-Schwerin den Ertrag von 33 702,33 *RM* erbracht.

Schwerin, den 22. April 1930.

107) G.-Nr. II. 1587.

#### **Glockenweihen.**

Die beiden für die Kirche in Neubukow beschafften neuen Glocken sind am Sonntag Palmareum, dem 13. April d. J., kirchenordnungsmäßig geweiht worden.

Schwerin, den 19. April 1930.

108) G.-Nr. II. 1590.

Die für die Kirche in Camin beschaffte neue Glocke ist am Sonntage Judika, dem 6. April d. J., kirchenordnungsmäßig geweiht worden.

Schwerin, den 19. April 1930.

109) G.-Nr. III. 2363.

#### **Geschenk.**

Frau Marie Wiende, geb. Junge, Hamburg, hat anlässlich der Goldenen Hochzeit ihrer Eltern der St.-Marien-Kirche zu Waren eine gestickte Altardecke geschenkt.

Schwerin, den 29. April 1930.

110) G.-Nr. I. 2185.

#### **Schriften.**

**Der Schundkampf.** Blatt der Reichsschundkampfstelle der Evangelischen Jungmännerbünde Deutschlands. Berlin C 54, Sophienstraße 19. Jahreslesegeld 3 *RM*. „Der Schundkampf“ ist auch heute noch das einzige deutsche Fachblatt für die Schundbekämpfung. Es bringt laufend die neuesten Nachrichten über das große und vielseitige Gebiet des Kampfes gegen Schund und Schmutz in Wort und Bild. In Aufsätzen aus der Feder bekannter Fachleute werden hier die großen Probleme dieses Kampfes behandelt, Jugendschriften besprochen und ein Überblick über die zu

bekämpfende Literatur gegeben. Das Blatt hat die Erlaubnis, laufend die amtliche Reichsverbotliste der Schund- und Schmutzschriften zu veröffentlichen, die es noch durch besondere Karteikarten als Beilage seinen Lesern vermittelt. Eine kritische Filmschau bietet eine Übersicht über die laufenden Filme.

Schwerin, den 23. April 1930.

111) G.-Nr. I. 2265.

### Homiletische Hilfsbüchlein.

Nr. 5: **Niebergall**, kurze homiletische Einführungen zu freien Texten. Kartoniert 1,50 *R.M.*

Nr. 6: **Mahling**, kurze homiletische Einführung in epistolische und evangelische freie Texte unter dem Gesichtspunkte: Die Gestaltung des christlichen Lebens in Haus und Gemeinde, Beruf und Volk. Kartoniert 2,90 *R.M.*  
H. L. Brönner's Druckerei und Verlag, Inh. F. W. Breidenstein, Frankfurt am Main.

In Band 5 hat Herr Prof. D. Fr. Niebergall, Marburg, in zwangloser Folge Stücke behandelt, welche unter dem Thema stehen: Der Christmensch von heute im Ringen um sein Christentum. Volksfrieden, Staatstreue, Vergnügen, Naturtriebe, Pessimismus und Optimismus, Einigkeit, Sport, Spiritismus, Minderwertigkeit, Beruf, Alkohol sind einige der Stichworte, unter denen die fraglichen Stücke behandelt werden. Der Wert und die praktische Brauchbarkeit dieser Darbietungen bedarf keiner näheren Erläuterung.

Herr Prof. D. Fr. Mahling, Berlin, behandelt in Band 6 eine zusammenhängende Folge von Texten und Einführungen zu dem Thema: Die Gestaltung des christlichen Lebens in Haus und Gemeinde, Beruf und Volk. Die christliche Ehe von der Verlobung bis zur Führung der Ehe, die Kindererziehung von der Freude am werdenden Kind bis zur Konfirmation, die Stellung des Christen im Beruf von der Lehrzeit bis zur vollen Wirksamkeit in demselben, die Stellung innerhalb des staatlichen und des kirchlichen Gemeinwesens, die mancherlei Aufgaben des kirchlichen Gemeinwesens nach innen und nach außen werden eingehend behandelt.

Schwerin, den 2. Mai 1930.

## II. Personalien.

112) G.-Nr. III. 2276.

Die dem Pastor Siegfried in Bipperow verliehene Solitärpräsentation für die erledigte Pfarre zu Brudersdorf ist auf seinen Antrag zurückgezogen worden.

Schwerin, den 22. April 1930.

113) G.-Nr. III. 2418.

Vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung hier haben die Vikare:

1. Helmuth Preß zu Breesen,
2. Ernst Wedemeyer zu Lübz,
3. Paul Gerhardt Möller zu Conow

die zweite theologische Prüfung bestanden.

Schwerin, den 1. Mai 1930.